

T e x t I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

Der Gesamtplan besteht aus diesem Text und einem Plan "Begrenzungs-
linien, Verkehrsflächen, Baunutzung, Baugestaltung."

Außerdem sind beigelegt: Begründung und Eigentümerverzeichnis.

A
- Rechtsgrundlagen -

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (B BauG) vom 23. Juni 1960
(BG Bl. I S. 341),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)
vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Ver-
ordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231)
und des § 9 Abs. 2 BBauG.

B
- Inhalt -

Dieser Bebauungsplan setzt nach § 9 B BauG durch Zeichnung, Farbe,
Schrift und Text fest:

1. Das Bauland und für das Bauland:

- a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- b) die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grund-
stücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,

2. Die Verkehrsflächen.

Außerdem enthält dieser Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere
Gestaltung baulicher Anlagen.

C
- Einzelbestimmungen zum Inhalt -

Zu B 1a:

1. Art der baulichen Nutzung:

In diesem Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 3 der Baunutzungsver-
ordnung (Bau NVO) vom 26. Juni 1962 (BG Bl. I S. 429) festgesetzt:

a) Reines Wohngebiet (WR)

Es gilt § 3 BauO NVO.

b) Allgemeines Wohngebiet (WA)

Es gilt § 4 Bau NVO.

2. Maß der baulichen Nutzung:

a) Es gelten die Bestimmungen des § 17 Bau NVO.

b) Die angegebene Zahl der Vollgeschosse ist als zwingend festgesetzt.

Zu B 1b:

1. Bauweise:

Für das gesamte Plangebiet ist offene Bauweise festgesetzt; es sind nur Einzelhäuser zulässig.

2. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

3. Stellung der baulichen Anlagen:

Die dargestellte Firstrichtung der baulichen Anlagen wird als zwingend festgesetzt. Dagegen sind die dargestellten Gebäudegrenzen nicht zwingend, sofern es sich nicht um Baulinien und Baugrenzen handelt. Für Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 23 Bau NVO.

Zu B 2:

1. Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 B BauG sind alle im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Die Querprofile der öffentlichen Verkehrsflächen werden erst beim Ausbau der Straßen und Wege festgesetzt.

Baugestaltung:

1. Dächer:

a) die im Plan eingetragene Dachneigung wird als zwingend festgesetzt.

~~b) Drenpel und Dachaufbauten sind nicht zulässig. 1)~~

b) Drenpel bis max. 35cm Höhe und Dachaufbauten sind zulässig, wenn die Dachneigungen 30° und steiler ist.

1) Änderungsvermerk s. Blatt 5

2. Kamine:

Bei der nördlichen Häuserreihe zum "Putzwald" hin sind die Schornsteine mit Funkenflugfängern auszurüsten; offene Kamine sind nicht zulässig.

3. Einfriedigungen:

Die Grundstücke sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasenkantensteine o. ä.)

Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher als 60 cm sein.

Sämtliche Einfriedigungen dürfen nur aus Hecken oder Zäunen bestehen, Drahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu hinterpflanzen.

D

- Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften -

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 für die durch diesen Bebauungsplan erfaßten Flächen aufgehoben.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) am 28. Juli 1967 vom Rat der Gemeinde als Entwurf beschlossen und aufgestellt.

Herzebrock, den 28. 7. 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Kimmann
Bürgermeister



Nisse
Ratsmitglied

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 11. 9. 1967 bis 10. 10. 1967 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock, den 11. 10. 1967

Der Amts- und Gemeindedirektor



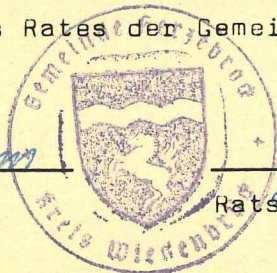
Wothmann

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 24. 11. 1967 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock, den 24. 11. 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Kantmann
Bürgermeister



W. Kalleigues
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 9. FEB. 1968 genehmigt worden.

Detmold, den 9. FEB. 1968

Der Regierungspräsident

34. 30. 11 - 14 / 11 14



Im Auftrage:

Jerrind

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom _____ bis _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab _____ öffentlich aus.

Herzebrock, den _____

Der Amts- und Gemeindedirektor